

## Wichtige Hinweise \*) für den Anlagenbetreiber K62

Änderungen am oder im Gebäude (Wohn –oder Betriebsobjekt) können die Verbrennungsluftzuführung der Wohn-oder Betriebseinheit verschlechtern. Deshalb ist eine neuerliche Messung erforderlich, wenn Änderungen vorgenommen werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen.

### Dazu zählen im wesentlichen :

- Nachträgliche Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen (z.B. durch Einbau neuer Fenster oder Türen, nachträgliche Abdichtungen, Nachjustierung von Fenstern)
- Nachträglicher Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren
- Nachträgliche Änderung der Raumumfassungsflächen (z.B. Teppichböden die unter Türen durchgeführt werden)
- Zusätzlicher Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten
- Austausch von Feuerstätten (geänderter Verbrennungsluftbedarf)
- Nachträglicher Einbau Luft absaugender Einrichtungen ohne elektrischer Verriegelung mit den Gasfeuerstätten, wie:
  - Absaugventilatoren in Bad und WC
  - Dunstabzughauben in Küchen
  - zentrale Staubsauganlagen
  - Wäschetrockner mit Abluftventilatoren
  - Wärmepumpen mit Abluftführung
  - Klimaanlage
  - Einbau kontrollierter Wohnraumentlüftung mit Absaugbetrieb
  - raumluftabhängige gebläseunterstützte Feuerstätten (z.B.: Pelletsöfen)

### Weiteres ist zu beachten :

- Vorhandene Zuluftöffnungen (Spaltlüfter, Rohrlüfter, Schalldämmlüfter) dürfen nicht verschlossen oder verbaut werden und müssen immer in „Offenstellung“ belassen werden.
- Sollte die Abluftführung in ihrer Wohnung durch eine zentrale Abluftanlage erfolgen, darf die Einstellung der Abluftventile (Tellerventile) nicht verändert werden. Abluftventile dürfen nicht entfernt oder verbaut werden.
- Die im Zuge der Messung beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verbrennungsluftzuführung dürfen nicht verändert werden:

**\*) Der Inhalt dieses Hinweisblattes ist dem Anlagenbetreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen !**

**Bei Mieter – oder Eigentümerwechsel ist der Messbefund samt Anlage dem Nachmieter oder Nacheigentümer weiterzugeben.**